

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 08.01.2019 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Sex-Täter lauerte Nachts im Gebüsch auf Joggerin**“, erschienen am 21.10.2018 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass eine 29-jährige Joggerin im Mühlviertel von einem im Gebüsch lauernnden Mann angegriffen worden sei. Der Täter habe die Frau dann ins Gebüsch ziehen wollen. Glücklicherweise habe die Frau flüchten können. Der mutmaßliche Sex-Täter sei entkommen. Die Fahndung nach ihm sei bisher erfolglos geblieben.

Die betroffene Joggerin kritisiert, dass hier von einem „Sex-Täter“ die Rede sei. Darauf gebe es keinen Hinweis. Es sei zu keinerlei sexuellen Berührungen gekommen. Weiters sei nicht sie selbst geflüchtet, sondern der Täter. Dies sei auch in der entsprechenden Presseaussendung der LPD Oberösterreich festgehalten worden.

Die betroffene Medieninhaberin hat von der Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme oder der Teilnahme an der Verhandlung vor dem Senat keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat hält fest, dass aus der Presseaussendung der LPD Oberösterreich vom 20.10.2018, 07:09 Uhr, zu diesem Fall klar hervorgeht, dass der Täter das Opfer von hinten an den Knöcheln gepackt habe, wodurch die Frau zu Sturz gekommen sei. Der Täter habe sie zu sich gezogen, dabei sei ihr der linke Laufschuh vom Fuß gerutscht. Daraufhin sei der Täter mit dem Schuh weggelaufen. Das Opfer habe der Polizei gegenüber erklärt, dass es bei dem Überfall zu keinen sexuellen Berührungen gekommen sei. Da niemand hinter der Frau gelaufen sei, müsse der Täter im Gebüsch auf sie gewartet haben.

Punkt 2.1 des Ehrenkodex hält fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Wiedergabe von Nachrichten zu den obersten Verpflichtungen von Journalisten gehört. Dieser Grundsatz wurde nach Ansicht des Senats hier missachtet. Im Titel ist von einem „Sex-Täter“ und im Artikel selbst von einem „mutmaßliche[m] Sex-Täter“ die Rede, obwohl in der Presseaussendung der Polizei ausdrücklich angemerkt wird, dass es laut Opfer zu keinen sexuellen Berührungen gekommen sei. Dass es sich hier um einen „Sex-Täter“ gehandelt haben könnte, ist lediglich eine Spekulation über das Motiv, die den Leserinnen und Lesern der „Kronen Zeitung“ als Tatsache präsentiert wird. Für das Opfer kann es eine zusätzliche Belastung sein, wenn im Artikel von einem sexuell konnotierten Tathintergrund geschrieben wird, ohne dass ein solcher Tathintergrund eruiert werden konnte.

Weniger problematisch erachtet der Senat hingegen die Formulierung „Glücklicherweise konnte sie flüchten, [...]“ im Anriss des Artikels. Im Artikel wird dann nämlich korrekt darüber berichtet, dass nicht das Opfer, sondern der mutmaßliche Täter geflüchtet sei. Die Formulierung „Glücklicherweise konnte sie flüchten“ kann man auch als etwas ungenaue Kommentierung dahingehend verstehen, dass das Opfer der Gefahr entkommen konnte.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Wiedergabe von Nachrichten)** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ auf, die Entscheidung freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Mag.^a Andrea Komar
08.01.2019